

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rates der Stadt Leipzig.

Nº 264.

Sonnabend den 21. September.

1867.

## Vom Reichstage des Norddeutschen Bundes.

—n. Berlin, 19. September. Zur Berathung der von dem Bundespräsidium dem Reichstage zur Beschlussfassung überreichten Gesetzentwürfe über das Postwesen und wegen der Salzbesteuerung ist bekanntlich die Niedersetzung zweier Deputationen von je vierzehn Mitgliedern beschlossen. Die Commission zur Berathung des Postgesetzes besteht aus folgenden Mitgliedern: v. Puttkammer (Frauenstadt), v. Rabenau, Dr. Braun (Wiesbaden), v. Grävenitz (Grüneberg), v. Luc, Wiggers (Berlin), Rebeleit, v. Bodelschwing, v. Dengin, v. Unruh (Magdeburg), Krammen, Dr. Michaelis, Dr. Köster und v. Salzwedel. Vorsitzender ist der Abg. v. Bodelschwingh, dessen Stellvertreter v. Unruh (Magdeburg), Schriftführer v. Puttkammer (Frauenstadt) und dessen Stellvertreter v. Luc. — Die Commission zur Berathung des Salzgesetzes besteht aus folgenden Mitgliedern: Fromme, v. Hullessen, Dr. Harnier, v. Leibichow, v. Brauchitsch (Genthin), Grumbrecht, v. Eicke, Viquel, Graf v. Arnim, Ahmann, Weigel, Franke, v. Eichmann u. Graf Solms. Vorsitzender ist der Abg. v. Eichmann, dessen Stellvertreter Franke, Schrift. Weigel und dessen Stellvertreter Graf Arnim. — Die nächste Berathung, welche dem Plenum des Reichstages nunmehr bevorsteht, ist die der in Antrag gebrachten Adresse. Nach der Bestimmung der Geschäftsordnung kann eine solche Berathung erst drei Tage nach der Bertheilung des Antrages der Referenten an die Mitglieder stattfinden. Der Antrag der Referenten in Betreff der Adresse liegt noch nicht vor und wird vorauftischlich erst morgen (Freitag) den Abgeordneten zugehen, so daß also die Adressdebatte im Plenum des Reichstages frühestens am Dienstag wird stattfinden können. Wie wir vernehmen werden Änderungsanträge vorbereitet und soll namentlich von conservativer Seite ein Gegenentwurf eingebracht werden. — Nach Erledigung der Adressfrage wird der Reichstag sofort in die Berathung des Budgets im Plenum eintreten. Es wird dabei ganz nach dem Vorgange des preußischen Abgeordnetenhauses verfahren werden. Den einzelnen Mitgliedern steht es frei durch Vermittelung des Präsidiums Auskunft über jeden einzelnen Punct des Etats vom Bundeskanzler zu erfordern, der diese Auskunft jedenfalls nach jeder Richtung hin ertheilen wird. Von den dem Reichstage überreichten Vorlagen des Bundespräsidiums ist gestern bereits der Etat und heute das Postgesetz und das Gesetz betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz vertheilt worden. Aus dem Etat werde ich Ihnen demnächst die wichtigsten Daten mittheilen. Das Postgesetz besteht aus 10 Paragraphen und soll mit dem 1. Januar 1868 in Wirkamkeit treten. Das Gesetz hebt den Postzwang, sowohl innerhalb des Bundesgebietes, als zum Ausgange aus dem Bundesgebiete auf. Ausländern soll weder beim Eintritt, noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebietes, noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier abgesondert werden. Auf Antrag von Reisenden sollen auch noch ferner Pässe oder sonstige Reisepapiere ausgestellt werden. Die Gebühren dafür höchstens 1 Thaler betragen. Wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Postpflichtigkeit vorübergehend wieder eingeführt werden. Der Entwurf bezweckt also den gewöhnlichen Reiseverkehr von den Unbequemlichkeiten und Belästigungen des Postzwanges zu befreien. Damit soll aber die Berechtigung der zuständigen Behörden nicht ausgeschlossen sein, wenn sie aus andern Gründen dazu Veranlassung finden, über die Person eines Unbekannten genügenden Ausweis zu fordern. — Der Gesetzentwurf, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, besteht aus 21 Paragraphen. Der §. 1 hebt das Salzmonopol des Staates, so weit solches zur Zeit besteht, auf, und nach §. 2 soll das zum inländischen Verbrauche bestimmte Salz einer Abgabe von 2 Thlr. für den Centner Netto gewicht unterliegen, welche, in so weit das Salz im Inlande gewonnen wird, von den Producenten, in so weit solches aus

anderen als den zum Zollvereine gehörigen Ländern eingeführt wird, von den Einbringern zu entrichten ist. Die übrigen Paragraphen enthalten Bestimmungen über die Anmeldung und Controle so wie die Strafbestimmungen. Dem Gesetzentwurf angeschlossen ist die Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen und bei Rhein und den beim Thüringischen Zoll- und Handelsvereine beteiligten Staaten, sowie der Bericht des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen. Dieser Bericht erkennt die Belästigung, welche durch das in den meistens bestehende Salzmonopol dem freien Verkehre bereitet wurde, und somit die Notwendigkeit der Auflösung des Monopols an. Es wird darin ausgeführt, daß in dem Steuersatz von 2 Thlr. eine Belastung der Salzconsumenten nicht gefunden werden könne, und daß ein niedrigerer Satz aus überwiegenden finanziellen Gründen nicht angenommen werden könne etc. Der Bericht führt schließlich aus, daß der Entwurf von sämtlichen Zollvereinsstaaten vereinbart und daß dieselben sich verbindlich gemacht haben, daß Gesetz nur mit wenigen, durch die besonderen Einrichtungen einzelner Staaten gebotenen Modificationen zu verkünden, woraus dann folge, daß weitere Änderungen an dem Entwurf nicht wieder vorgenommen werden können. Es sei dieses nach den für die Zukunft geltenden Bestimmungen das letzte Mal, daß die unveränderte Annahme eines im Zollvereine zur Geltung kommenden Gesetzes im Anspruch genommen werden müsse. — Der Haushaltetat des Norddeutschen Bundes schließt ab mit einer Einnahme und Ausgabe von 72,158,243 Thlr. Fortdauernde Ausgaben betragen 69,001,184 Thlr., einmalige und außerordentliche Ausgaben 3,157,059 Thlr. Von diesen Ausgaben fallen auf die Militärverwaltung 66,417,573 Thlr., auf die Marineverwaltung 2,340,603 Thlr., auf das Bundesfiskaliamt 70,550 Thlr., auf den Reichstag 20,458 Thlr. und auf die Bundesconsulate 152,000 Thlr. Die Einnahme ergiebt sich aus den Zöllen und Verbrauchssteuern vom Zollvereine und von den Bundesstaaten, aus der Post- und Zeitungsverwaltung, aus der Telegraphenverwaltung und aus den kreativitätsarbeiten. Von diesen fallen auf Preußen 16,873,305 Thlr.

## Stadttheater.

Gleich der Frau Pauline Lucca, die als hochdramatische Sängerin doch auch feinere Soubrettenrollen, wie den Papagen Thérbin in der „Hochzeit des Figaro“ oder die Berline in „Fra Diavolo“ auf ihrem Repertoire hat, erschien eben in dieser letzten Partie auch Fräulein Adele Löwe vor uns (am 19. September), und zwar hat sie damit nicht minder, wie mit ihren anderen höchstigen Leistungen, glänzend zu reuiften gewußt. Dass sie dem gehänglichen Theil aufs Schönste gerecht werden würde, verstand sich bei der leichteren Aufgabe schon ganz von selbst; nicht so zweifellos war es, ob sie auch im Spiel höhere Erwartungen würde befriedigen können. Da müssen wir denn aber sagen, daß Fräulein Löwe uns förmlich überrascht hat; sie enthalte eine wirklich reizende Naivität und unschuldige Scèlettarie. In der fröhlichen Auskleidescene, welche sie übrigens mit einigen neuen, sehr originalen Nuancen giebt, verliess sie die Grazie keinen Augenblick. Der Erfolg war demgemäß ein bedeutender.

Den Fra Diavolo hatte versuchs- und ausnahmsweise Herr Groß übernommen; doch liegt ihm die Partie nicht nur zu tief, sondern sein ganzer Stimmencharakter und Timbre ist ein zu schwerer für die leichte, gesällige Spielerin, so wie derselben denn auch sein Neuherr, sein Wesen sich nicht genügend accommodiren kann. Freilich gab er sich alle möglichen Mühe und das Einzelheiten gelangten, sonnte bei dem sonst so schlägenwerthen Sänger nicht verwundern. Die Maske, die Erscheinung an sich war sehr hübsch und einigte an Roger.

Das englische Paar erfreute sich durch Frau Günther-Bagemann und Herrn Seeger schon immer der entsprechend guten